

Sehr geehrte Damen und Herren,

traditionsgemäß bricht zum Jahreswechsel eine Lawine von Gesetzesänderungen über die Steuerzahler herein. Dieses Jahr macht da keine Ausnahme, und anders als in den letzten beiden Jahren gibt es nur wenige und geringfügige Steuererleichterungen. Stattdessen dienen viele Änderungen entweder dazu, den Sparhaushalt zu retten oder sollen einfach Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, die dem Fiskus nicht passen, per Gesetz wieder hinfällig machen.

Eher selten ist zum Glück die Geburt einer ganz neuen Steuer. Dieses Jahr gibt es deren gleich zwei, von denen allerdings nur die Luftverkehrssteuer die Allgemeinheit trifft, während die Kernbrennstoffsteuer allenfalls indirekt über die Strompreise für Verbraucher und Unternehmen spürbar wird.

Die schiere Vielzahl der Gesetzesänderungen macht es unmöglich, sie sämtlich hier aufzuführen, zumal einige Änderungen ohnehin nur redaktioneller Art sind. Doch auf den folgenden fünf Seiten finden Sie nun alle wichtigen Änderungen im Steuerrecht und einige Änderungen im Sozialrecht aus rund 60 Seiten Gesetzestext verständlich zusammengefasst.

#### ALLE STEUERZAHLER

Änderungen für alle Steuerzahler ☞.....	2
Änderungen für Privatpersonen und Familien ☞.....	3
CDs mit Steuerdaten bringen dem Staat 1,8 Milliarden Euro ☞ .....	6

#### UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Änderungen für Unternehmer und Freiberufler .....	4
---	---

#### ARBEITGEBER

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ☞ .....	2
Beitragsbemessungsgrenzen 2011 ☞.....	5
Sachbezugswerte für 2011 ☞ .....	6

#### ARBEITNEHMER

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ☞ .....	2
---	---

#### KAPITALANLEGER

Änderungen für Kapitalanleger ☞.....	3
--------------------------------------	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

### STEUERTERMINE 1 - 3/2011

	Jan	Feb	Mär
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	10.	-	-
Lohnsteuer	10.	10.	10.
Einkommensteuer	-	-	10.
Körperschaftsteuer	-	-	10.
Getränkesteuer	10.	10.	10.
Vergnügungsteuer	10.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	14.	14.
Gewerbsteuer	-	15.	-
Grundsteuer	-	15.	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	18.	-
SV-Beitragsnachweis	25.	22.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	24.	29.

### AUF DEN PUNKT

*»Diejenigen Ausreden, in denen gesagt wird, warum die AG keine Steuern bezahlen kann, werden in einer sogenannten Bilanz zusammengestellt.«*

Kurt Tucholsky

*»Mit Geld kann man viele Freunde kaufen, aber selten ist einer seinen Preis wert.«*

Josephine Baker

## KURZ NOTIERT

### Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die notwendigen Regelungen für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 ohne neue Lohnsteuerkarte sind jetzt gesetzlich verankert. Auch sonst gibt es einige Änderungen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen:

- **Lohnsteuerabzug:** Die Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010 wird bis Ende 2011 verlängert. Ausführliche Informationen enthielt die letzte Ausgabe.
- **ElsterLohn II:** Der Abruf der Abzugsmerkmale für den Lohnsteuerabzug durch die Arbeitgeber wird angepasst: Weil die ursprünglich dafür vorgesehenen Wirtschaftsidentifikationsnummern nicht vor 2013 zugeteilt werden, braucht es für die Übergangszeit einen anderen Identifikationsschlüssel. Statt der UStIdNr soll in der Übergangszeit nun die Steuernummer, unter der der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung abgibt, zur Authentifizierung des Arbeitgebers dienen.
- **Pflichtveranlagungen:** Bisher musste jeder Arbeitnehmer, der sich einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen ließ, eine Steuererklärung abgeben. Arbeitnehmer, deren Einkommen die diversen gesetzlichen Freibeträge ohnehin nicht überschreitet, werden zukünftig von dieser Pflicht befreit. Das ist der Fall bei einem Einkommen unter 10.200 Euro für Singles und 19.400 Euro für Ehegatten.
- **Riester-Rente:** Beim Wohn-Riester gibt es einige kleine, aber entscheidende Verbesserungen. Zum Beispiel gilt das Wohn-Riester nun nicht mehr nur für die Anschaffung eines Dauerwohnrechts, sondern es ist auch dessen Entschuldung zu Beginn der Auszahlungsphase möglich. Außerdem gibt es nun eine Gnadenfrist von mindestens einem Jahr, um das Kapital aus einem Riester-Vertrag förderunschädlich auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen, sollte es nicht für eine selbstgenutzte Wohnung verwendet werden.
- **Krankenversicherung:** Der allgemeine Beitragssatz für die Krankenversicherung steigt zum Jahreswechsel um 0,6 % auf 15,5 %, der ermäßigte Beitragssatz beträgt entsprechend 14,9 %.
- **Arbeitslosenversicherung:** Auch hier steigt der Beitragssatz zum Jahreswechsel, und zwar von 2,8 % auf 3,0 %.

## Änderungen für alle Steuerzahler

*Mehrere steuerzahlerfreundliche Urteile des Bundesfinanzhofs werden nun per Gesetz wieder ausgehebelt.*

Neben der Umsetzung des begrenzten Steuerabzugs für Arbeitszimmer und der Flugsteuer sind die allgemeinen Änderungen in diesem Jahr nur Maßnahmen, um steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung auf dem Gesetzesweg wieder rückgängig zu machen.

- **Arbeitszimmer:** Rückwirkend ab 2007 wird nun die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, nach der die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer zumindest dann wieder steuerlich abzugsfähig sein müssen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es bleibt bei der früheren Abzugsgrenze von 1.250 Euro pro Jahr. Wie erwartet wurde der Fall, dass die Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der beruflichen Tätigkeit ausmacht, jedoch nicht wieder zum Steuerabzug zugelassen.
- **Luftverkehrssteuer:** Für alle in Deutschland beginnenden Flugreisen ab dem 1. Januar 2011 wird ein Zuschlag fällig, der entfernungsabhängig 8, 25 oder 45 Euro beträgt. Ausgenommen von der Flugsteuer sind nur Flüge zu einer Insel ohne Festlandverbindung, wenn der Start- oder Zielort auf dem Festland nicht weiter als 100 km von der Küste entfernt ist.
- **Erstattungszinsen:** Leider will sich die Finanzverwaltung mit einem Urteil, das die Steuerpflicht auf Erstattungszinsen größtenteils aufhebt, nicht abfinden. Die Steuerpflicht von Erstattungszinsen wird nun ausdrücklich festgeschrieben, während Nachzahlungszinsen weiterhin nicht abziehbar sind. Diese Änderung gilt rückwirkend für alle noch offenen Fälle.
- **Verlustvortrag:** Der Bundesfinanzhof hatte die Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes von der Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustjahr entkoppelt. Dieses Urteil ist der Finanzverwaltung ein Dorn im Auge. Daher ist der Erlass oder die Änderung eines Verlustfeststellungsbescheides zukünftig nur noch dann wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen möglich, wenn das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel schon bei der ursprünglichen Veranlagung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes gelangt wäre. Diese Einschränkung gilt erstmals für Verluste, für die nach dem 13. Dezember 2010 eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird. Eine analoge Regelung gilt bei der Feststellung des Gewerbeverlustes.
- **Zwischenstaatliche Verständigungen:** Einigt sich die deutsche mit einer ausländischen Finanzverwaltung über die Handhabung von Fragen, die nicht oder nicht vollständig im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt sind, bindet diese Einigung erst einmal nur die Finanzverwaltung. Die Finanzgerichte dagegen sind an eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung nicht gebunden. Daher wird nun die Möglichkeit geschaffen, solche Vereinbarungen gesetzlich festzuschreiben, woran sich dann auch die Gerichte halten müssen. ■



## Änderungen für Privatpersonen und Familien

Zum neuen Jahr gibt es Sparmaßnahmen statt Steuergeschenke.

Anders als im Vorjahr gibt es dieses Jahr keine großen Steuergeschenke für Familien. Die Änderungen stehen im Zeichen der Haushaltskonsolidierung, Verbesserungen gibt es nur in Einzelfällen.

- **Handwerkerleistungen:** Von der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sind ab 2011 öffentlich geförderte Maßnahmen ausgenommen. Der Ausschluss gilt jedoch nur, wenn die Förderung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Betroffen sind alle Aufwendungen nach dem 31. Dezember 2010, sofern die Leistungen ebenfalls nach diesem Termin erbracht wurden.
- **Ehrenamtliche Betreuer:** Aufwendungsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, rechtliche Betreuer oder Pfleger sind jetzt bis zu einer Höhe von 2.100 Euro im Jahr steuerfrei. Bisher lag der Freibetrag bei 500 Euro. Dafür gilt dieser neue Betrag nun gleichzeitig auch für die Übungsleiterpauschale. Die Steuerfreiheit gilt also nur, wenn die Aufwandsentschädigung gemeinsam mit einer eventuellen Pauschale unter 2.100 Euro liegt.
- **Elterngeld:** Das Elterngeld wird in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Mit Abstand die meisten Eltern wird die Absenkung der Einkommensersatzquote von 67 % auf 65 % ab einem Einkommen von 1.200 Euro treffen. Weiterhin wird das Elterngeld zukünftig auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und den Kinderzuschlag angerechnet, soweit es 300 Euro übersteigt. Und zuletzt entfällt der Anspruch auf Elterngeld ganz, wenn das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils über 250.000 Euro (500.000 Euro für beide Elternteile) liegt.



- **Versorgungsausgleich:** Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sind zukünftig nur noch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der Empfänger unbeschränkt steuerpflichtig ist oder diese in einem anderen EU/EWR-Staat versteuert. Ist der Sonderausgabenabzug möglich, muss der Empfänger die Zahlung auch dann versteuern, wenn sich der Abzug nicht ausgewirkt hat. Dafür kann nun auch ein Ausgleich in Form von Kapitalzahlungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden und nicht nur eine Ausgleichsrente. Weitere Änderungen betreffen die Anpassung an das Versorgungsausgleichsgesetz.
- **Lebenspartner:** Bei der Erbschaftsteuer wird der letzte Unterschied zwischen Ehepartner und eingetragendem Lebenspartner beseitigt. Auch der Lebenspartner fällt künftig in die günstige Steuerklasse I. Gleichzeitig wird nach einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts eine Neuregelung für Erbschaften und Schenkungen vor der Erbschaftsteuerreform geschaffen. Auch bei der Grunderwerbsteuer wird der Lebenspartner wie ein Ehepartner von der Steuer befreit.
- **Krankenversicherungsbeiträge:** Vorauszahlungen von Beiträgen sind nur noch dann im Jahr der Zahlung abziehbar, wenn sie maximal das 2,5fache des laufenden Jahresbeitrags ausmachen.
- **Wohngeld:** Weil die Energiekosten wieder gesunken sind, wurde der seit 2009 gezahlte Heizkostenzuschuss gestrichen. ◀

- **Insolvenzgeldumlage:** Weil aus 2010 noch genügend finanzielle Reserven vorhanden sind, wird die Insolvenzgeldumlage zum ersten Mal komplett ausgesetzt. Der Umlagesatz beträgt dementsprechend für 2011 0,0 %.
- **Arbeitslosengeld II:** Der Sparhaushalt des Bundes führt zu einigen Einschränkungen beim Arbeitslosengeld II (ALG II/Hartz IV). Insbesondere fällt der befristete Zuschlag weg, der bisher beim Übergang von ALG I zu ALG II gezahlt wurde. Außerdem gilt während des Bezugs von ALG II nun keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung mehr. Stattdessen wird die Zeit des ALG-Bezugs als Anrechnungszeit berücksichtigt.
- **Transferentschädigungen:** Entschädigungen für den Wechsel eines Sportlers von einem ausländischen zu einem inländischen Verein sind nun steuerpflichtig. Auch diese Regelung soll ein unliebsames Urteil des Bundesfinanzhofs eliminieren. Für Vergütungen im Amateursport gibt es eine Freigrenze von 10.000 Euro.

## Änderungen für Kapitalanleger

Die meisten der Gesetzesänderungen in diesem Bereich sind notwendige Korrekturen und Vereinfachungen der Abgeltungssteuer, die bei deren Einführung übersehen wurden, oder Reaktionen auf Steuerumgehungsmodelle. Daneben werden - wie in den anderen Bereichen des Steuerrechts auch - unliebsame Urteile des Bundesfinanzhofs mit Nichtanwendungsgesetzen belegt.

- **Freistellungsaufträge:** Ab dem 1. Januar müssen alle neuen Freistellungsaufträge die bundeseinheitliche Steueridentifikationsnummer des Bankkunden enthalten. Bei Freistellungsaufträgen von Ehepaaren müssen entsprechend beide Identifikationsnummern angegeben werden. Bestehende Freistellungsaufträge bleiben allerdings bis Ende 2015 wirksam, erst danach müssen auch diese Freistellungsaufträge die Steueridentifikationsnummer enthalten. Zusammen mit einigen anderen Änderungen will die Finanzverwaltung damit die Kontrolle der Kapitalerträge und die Überwachung der Anleger effektiver gestalten.
- **Halb-/Teilabzugsverbot:** Beim Verkauf ertragsloser Anteile wurde das Halb- bzw. Teilabzugsverbot nun gesetzlich verankert. Mehr dazu im Beitrag „Änderungen für Unternehmer und Freiberufler“.



- **Kirchensteuer:** Die im Rahmen der Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer ist künftig nicht mehr als Sonderausgabe abziehbar.
- **Stückzinsen:** Es wird klargestellt, dass auch die Stückzinsen von Altbeständen, die ab 2009 verkauft werden, steuerpflichtig sind.
- **Veräußerungsgeschäfte:** Um ein Urteil des Bundesfinanzhofs auszuhebeln, wird nun gesetzlich festgeschrieben, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht steuerbar ist. Bisher war es nämlich möglich, Verluste aus solchen Veräußerungsgeschäften - zum Beispiel den Kauf eines Neuwagens und den anschließenden Verkauf mit Verlust als Gebrauchtwagen - mit anderen Kapitalerträgen zu verrechnen. Betroffen sind alle Gebrauchsgüter, die seit dem 14. Dezember 2010 angeschafft wurden.
- **Schenkungen:** Bei der unentgeltlichen Übertragung von Wertpapieren muss die kontoführende Bank nun die Steueridentifikationsnummern von Übertragendem und Empfänger sowie deren Verwandtschaftsverhältnis an die Finanzverwaltung melden. Damit will der Fiskus einfacher prüfen können, ob eine Schenkungsteuerpflicht besteht.
- **Vorläufigkeitserklärung:** Es wird nun ausdrücklich klargestellt, dass eine Vorläufigkeitserklärung im Einkommensteuerbescheid auch für Kapitalerträge gilt, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben. Damit müssen die Kapitalerträge nicht mehr nur deswegen in der Steuererklärung angegeben werden, um Vorläufigkeit auch für die Kapitalerträge zu erreichen.
- **Nahestehende Personen:** Die Ausnahmeregelung, nach der die Abgeltungsteuer für Zinsen nicht gilt, wenn Gläubiger und Schuldner des Darlehens nahestehende Personen sind, gilt nur noch dann, wenn die Zinsen beim Schuldner als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind.
- **Kapitalmaßnahmen:** Dass die Banken bei Kapitalmaßnahmen, bei denen die Erträge als Anteile an Kapitalgesellschaften zufließen, mangels Zahlungen keinen Steuerabzug vornehmen können, hat in der Praxis umständliche Folgen. Daher wird die Steuerneutralität bei Kapitalmaßnahmen, die bisher nur für Auslandsbeteiligungen galt, nun auch auf Inlandsbeteiligungen ausgeweitet. Damit werden Veranlagungsverfahren vermieden, die sonst unausweichlich wären.

## Änderungen für Unternehmer und Freiberufler

*Unternehmer und Freiberufler müssen sich auf eine Reihe größerer und kleinerer Änderungen zum Jahreswechsel einstellen.*

Wie im Vorjahr betreffen die wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel die Umsatzsteuer. Im übrigen Steuerrecht dienen die Gesetzesänderungen meist dazu, unliebsamen Urteilen des Bundesfinanzhofs die Grundlage zu nehmen.

- **Anti-Seeling-Regelung:** Das Seeling-Modell ermöglicht es Unternehmern, ein gemischt genutztes Gebäude komplett dem Betriebsvermögen zuzuordnen, den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen und dann nur den Eigenverbrauch für den privat genutzten Anteil zu versteuern. Nun wurde die Anti-Seeling-Regelung in deutsches Recht umgesetzt, auf die sich die EU-Finanzminister geeinigt haben. Ab 2011 ist nur noch ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Im Gegenzug wird die Möglichkeit einer Vorsteuerberichtigung geschaffen, falls später eine Änderung der Nutzungsanteile erfolgt.
- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:** Zur Verhinderung des Umsatzsteuerbetrugs wird wieder einmal die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgeweitet. Zukünftig gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch für die Leistungen von Gebäudereinigern an Unternehmen aus derselben Branche und generell für die Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie bei Anlagegold. Umgekehrt sind jetzt Restaurationsleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Zügen von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgenommen.
- **Umsatzsteuererklärung:** Bei der Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer wurden Unternehmer schon vor einem Jahr dazu verpflichtet, die Erklärungen für das Jahr 2011 und folgende elektronisch abzugeben. Diese Verpflichtung gilt nun auch für die Umsatzsteuerjahreserklärung.
- **Bilanzierung:** Für das abgelaufene Jahr (alle ab dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahre) sind zum ersten Mal die Änderungen im Bilanzrecht durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz für alle Unternehmen verbindlich. Freiwillig konnten die Änderungen schon ein Jahr früher angewendet werden.
- **AfA auf eingelegte Wirtschaftsgüter:** Die Grundlage für die AfA auf eingelegte Wirtschaftsgüter, die vorher zur Erzielung von Überschusseinkünften im Privatvermögen gedient haben, ist zukünftig der Wert, mit dem das Wirtschaftsgut eingelegt wird, abzüglich bereits vorgenommener Abschreibungen. Bisher wurden die vorgenommenen Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Das Bundesfinanzministerium hat zu diesem Thema bereits ein ausführliches Schreiben mit Vorgaben für verschiedene Konstellationen veröffentlicht.
- **Finale Entnahme oder Betriebsaufgabe:** Die Theorie der finalen Entnahme, die der Bundesfinanzhof vor zwei Jahren verworfen hatte, wird nun rückwirkend im Gesetz festgeschrieben. Demnach muss ein Unternehmer, der seinen inländischen Be-



trieb ins Ausland verlegt und dort fortführt, die im Betriebsvermögen angesammelten stillen Reserven - wie bei einer Betriebsaufgabe - sofort aufdecken und versteuern. Gleiches gilt, wenn nur einzelne Wirtschaftsgüter in Zukunft einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Bei Verlagerung des Betriebs oder Wirtschaftsguts in einen anderen EU/EWR-Staat kann die fällige Steuer auf Antrag zinslos in fünf gleichen Jahresraten gezahlt werden.

- **Halb-/Teilabzugsverbot:** Einkünfte aus Beteiligungen unterliegen dem Halb- bzw. Teileinkunftsprinzip, entsprechende Verluste dem Halb- bzw. Teilabzugsverbot. Kommt es allerdings gar nicht erst zu Einnahmen und die Beteiligung wird mit Verlust liquidiert, sah der Bundesfinanzhof keinen Grund für ein anteiliges Abzugsverbot. Mehrfach haben die Richter zugunsten der Steuerzahler den vollen Steuerabzug der Liquidationsverluste zugelassen. Nun wurde die Verwaltungsauffassung gesetzlich verankert, nach der für die Anwendung des Halb- oder Teilabzugsverbots die Absicht zur Erzielung von Einnahmen bereits ausreicht. Die Neuregelung gilt für alle Anteilsverkäufe ab dem 1. Januar 2011.

- **Leistungsort im Drittland:** Um eine Doppelbesteuerung mit Umsatzsteuer zu vermeiden, gibt es einige Korrekturen beim Leistungsort von Dienstleistungen in Drittländern (Nicht-EU/EWR-Staaten). Das betrifft zum einen Dienstleistungen im Bereich Güterbeförderung, Be- und Entladung, Reisevorleistungen



gen sowie Arbeiten an oder Begutachtungen von beweglichen Gegenständen für andere Unternehmer. Hier galt bisher der Sitz des Leistungsempfängers als Leistungsort, womit die Leistung sowohl in Deutschland als auch im Drittland umsatzsteuerpflichtig sein konnte.

Nun gilt die Leistung als im Drittland ausgeführt, wenn sie auch dort genutzt wird. Vergleichbares gilt nun bei Internet- und Telekommunikationsdienstleistungen an Nichtunternehmer mit EU-Wohnsitz, die in einem Drittland genutzt werden.

- **Messen, Kunst und Kultur:** Leistungen im Bereich Kultur, Kunst, Wissenschaft, Unterricht und Sport werden nur noch dann am Ort der Leistung erbracht, wenn sie für Nichtunternehmer bestimmt sind. Leistungen für den unternehmerischen Bereich gelten dagegen am Sitz des Leistungsempfängers als erbracht. Etwas anderes gilt jedoch für Eintrittsgelder zu Messen, Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen: Hier gilt als Ort der Leistung auch für den unternehmerischen Bereich der Ort, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird.
- **Erwerbsschwelle:** Ein „Halbunternehmer“ (Unternehmer, die nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen und Kleinunternehmer) kann auf die Anwendung der Erwerbsschwelle bei innergemeinschaftlichen Erwerben nun einfacher verzichten. Statt den Verzicht gegenüber dem Finanzamt zu erklären, genügt es jetzt, dem Lieferanten die eigene UStIdNr mitzuteilen. In diesem Fall ist die Lieferung umsatzsteuerfrei und der Erwerber muss den Vorgang dann selbst der Umsatzsteuer unterwerfen.
- **Insolvenzverfahren:** Mehrere Änderungen der Insolvenzordnung stärken den Fiskus als Gläubiger. Vor allem gelten Verbindlich-

- **Verlustverrechnung:** Die ab 2009 entstandenen Verluste aus dem Verkauf eines Grundstücks oder anderen Wirtschaftsguts (außer Wertpapieren), gelten nicht als Altverluste und sind damit nicht mit Veräußerungsgewinnen verrechnungsfähig, die der Abgeltungssteuer unterliegen.
- **Abgeltungssteuer:** Einige weitere Änderungen sollen die Abgeltungssteuer in der Praxis besser handhabbar machen. Ein Beispiel dafür ist, dass rückwirkende Korrekturen der Steuerermittlung durch die Bank erst im Jahr der Korrektur wirksam werden, sodass eine rückwirkende Änderung von Steuerbescheinigungen und Steuerveranlagungen nicht notwendig ist.

### Beitragsbemessungsgrenzen 2011

Wie jedes Jahr ändern sich auch diesmal zum Jahreswechsel die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Weil die Einkommen im Westen um rund 0,4 % gesunken sind, bleiben hier die Werte unverändert oder sinken sogar. Im Osten dagegen steigen die Grenzbeträge zum Teil erheblich.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt im Westen unverändert bei 66.000 Euro (5.500 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 1.800 Euro auf 57.600 Euro (4.800 Euro mtl.).
- In der knappschaftlichen Versicherung sinkt die Grenze diesmal im Westen, nämlich um 600 Euro auf dann 81.000 Euro (6.750 Euro mtl.). Im Osten dagegen steigt sie um 2.400 Euro auf 70.800 Euro (5.900 Euro mtl.).
- In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt. Hier gibt es ein Novum, denn zum ersten Mal seit 1949 sinkt die Beitragsbemessungsgrenze, und zwar um 450 Euro auf 44.550 Euro (3.712,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.950 Euro höher bei 49.500 Euro im Jahr (4.125,00 Euro mtl.).
- Die Bezugsgröße, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, steigt diesmal nur im Osten, und zwar um 840 Euro im Jahr. Die neuen Werte betragen damit im Westen unverändert 30.660 Euro im Jahr (2.555 Euro mtl.) und im Osten 26.880 Euro im Jahr (2.240 Euro mtl.).

## Sachbezugswerte für 2011

Die voraussichtlichen Sachbezugswerte für das Jahr 2011 sind jetzt bekannt. Im Vergleich zu 2010 gibt es nur eine eher geringfügige Steigerung von rund 1 %. Die Werte betragen ab 2011 bundeseinheitlich

- für eine freie Unterkunft monatlich 206 Euro oder täglich 6,87 Euro (2010: 204 Euro mtl. oder 6,80 Euro pro Tag);
- für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,23 Euro (2010: 7,17 Euro), davon entfallen 1,60 Euro auf ein Frühstück und je 2,83 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 217 Euro (bisher 215 Euro; Frühstück unverändert 47 Euro, Mittag- und Abendessen 85 statt 84 Euro).

## CDs mit Steuerdaten bringen dem Staat 1,8 Milliarden Euro

Von solchen Renditen können Kapitalanleger nur träumen: Mit einer Investition von nur ein paar Millionen Euro, die der Staat für Daten von Bankkunden in der Schweiz ausgegeben hat, hat der Haushalt bereits 1,8 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen von den überführten Steuerländern verbuchen können. Nach einem Bericht des SPIEGEL sind 2010 davon bereits 1,6 Milliarden Euro an den Fiskus geflossen, im neuen Jahr werden weitere 200 Millionen Euro erwartet. Auch in den Folgejahren rechnen die Finanzminister mit Mehreinnahmen, denn immerhin kann das gerade vom Fiskus entdeckte Schwarzgeld schwerlich gleich wieder vor dem Finanzamt versteckt werden.

keiten aus dem Steuerschuldverhältnis, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, jetzt als Masseverbindlichkeit. Außerdem kann ein Insolvenzantrag nicht mehr allein dadurch abgewendet werden, dass die dem Antrag zugrunde liegende Forderung beglichen wird.

- **Körperschaftsteuerguthaben:** Soweit beim Übergang vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren Körperschaftsteuerminderungspotenzial verloren ging, wird nun gemäß dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle eine Korrektur vorgenommen.
- **E-Bilanz:** Die Einführung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Bilanz an das Finanzamt wurde um ein Jahr verschoben. Sie gilt nun erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen.
- **Veräußerungsgewinn:** Bei außerordentlichen Einkünften, für die der „halbe“ Steuersatz gilt, wird der Mindeststeuersatz auf den aktuellen Eingangssteuersatz von 14 % abgesenkt.
- **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen:** Im Gewerbesteuergesetz gibt es eine Ausnahmeregelung bei der Hinzurechnung von Zinsen für Finanzdienstleistungsunternehmen. Die Ausnahmeregelung gilt zwar schon rückwirkend ab 2008, aber ab 2011 gibt es zusätzlich die Vorgabe, dass mindestens 50 % der Umsätze aus Finanzdienstleistungen stammen müssen.
- **Energie- und Stromsteuer:** Die Steuervergünstigungen für energieintensive Unternehmen werden in mehreren Punkten abgesenkt. Neben einer Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes, der Sockelbetrag, der für eine Entlastung mindestens erreicht werden muss, wird von 205,00 auf 250,00 Euro (Energiesteuer) bzw. von 512,50 auf 1.000,00 Euro (Stromsteuer) angehoben, und die Erstattungsansprüche werden von 95 % auf 90 % reduziert. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

## Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 1/2011

---

- **Änderungen für alle Steuerzahler:** *Arbeitszimmer* - § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG (J); *Luftverkehrssteuer* - LuftVStG (H); *Erstattungszinsen* - § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 2 EStG (J); *Verlustvortrag* - § 10d Abs. 4 EStG, § 8 Abs. 1 u. § 31 KStG, § 35b Abs. 2 GewStG; *Zwischenstaatliche Verständigungen* - § 2 Abs. 2 AO (J)
- **Änderungen für Privatpersonen und Familien:** *Handwerkerleistungen* - § 35a Abs. 3 EStG (J); *Ehrenamtliche Betreuer* - § 3 Nr. 26b EStG (J); *Elterngeld* - § 1, Abs. 8, § 2, Abs. 2, § 10 Abs. 5 BEEG (H); *Versorgungsausgleich* - § 1a Abs. 1 Nr. 1b, § 10 Abs. 1 Nr. 1b, § 22 Nr. 1c EStG (J); *Lebenspartner* - § 13, 15 - 17 ErbStG, § 3 Nr. 3 - 7 GrEStG (J); *Krankenversicherungsbeiträge* - § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 EStG (J); *Wohngeld* - §§ 11, 12 WoGG (H)
- **Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:** *Lohnsteuerabzug* - § 52b EStG (J); *ElsterLohn II* - § 39e Abs. 2, 9, 10 EStG (J); *Pflichtveranlagungen* - § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG (J); *Krankenversicherung* - § 241 SGB V (K); *Insolvenzgeldumlage* (I); *Riester-Rente* - § 92a Abs. 1 S. 4, Abs. 2a, § 93 Abs. 4 EStG (J); *Arbeitslosengeld II* - § 24 SGB II (H); *Transferentschädigungen* - § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g, § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG (J)
- **Änderungen für Unternehmer und Freiberufler:** *Anti-Seeling-Regelung* - § 4 Abs. 9a Nr. 1, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 6a UStG (J); *Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers* - § 13b Abs. 2, Nr. 7 - 9, Abs. 6 UStG (J); *Umsatzsteuererklärung* - § 18 Abs. 3 UStG (J); *Insolvenzverfahren* - §§ 14, 55 InsO (H); *AfA auf eingelegte Wirtschaftsgüter* - § 7 Abs. 1 S. 5 EStG (J); *Finale Entnahme oder Betriebsaufgabe* - § 4 Abs. 1 S. 4, § 6 Abs. 5 S. 1, § 16 Abs. 3, 3a, § 36 Abs. 5 EStG, § 12 Abs. 1 S. 2 KStG (J); *Halb-/Teilabzugsverbot* - § 3c Abs. 2 S. 2 EStG (J); *Leistungsort im Drittland* - § 3a Abs. 8 UStG (J); *Messen, Kunst und Kultur* - § 3a Abs. 3 Nr. 3, 5 UStG (J); *Körperschaftsteuerguthaben* - § 34 Abs. 13f, 13g KStG (J); *E-Bilanz* - § 5b EStG (V); *Erwerbsschwelle* - § 1a Abs. 4 UStG (J); *Veräußerungsgewinn* - § 34 Abs. 3 S. 2 EStG (J); *Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen* - § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f S. 2 GewStG, § 19 Abs. 4 S. 2, § 36 Abs. 3 S. 2 GewStDV (E); *Energie- und Stromsteuer* - §§ 9b, 10 StromStG, §§ 54, 55 EnergieStG (H);
- **Änderungen für Kapitalanleger:** *Freistellungsaufträge* - § 44 Abs. 2a, § 45d Abs. 1 EStG (J); *Kirchensteuer* - § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG (J); *Stückzinsen* - § 52a Abs. 10 S. 7 EStG (J); *Halb-/Teilabzugsverbot* - § 3c Abs. 2 S. 2 EStG (J); *Veräußerungsgeschäfte* - § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (J); *Schenkungen* - § 43 Abs. 1 S. 5 - 6 EStG (J); *Vorläufigkeitserklärung* - § 43 Abs. 5 S. 4 EStG (J); *Verlustverrechnung* - § 23 Abs. 3 S. 9 EStG (J); *Nahestehende Personen* - § 32d Abs. 2 Nr. 1 S. 1 Buchst. a EStG (J); *Kapitalmaßnahmen* - § 20 Abs. 4a S. 1, 3 EStG (J); *Abgeltungsteuer* - § 20 Abs. 3a, § 43a Abs. 3 S. 7 EStG (J)
- **Änderungen für ...:** Zusammenfassungen des JStG 2010 finden sich unter anderem in DStR 49/2010 S. 2481, DB 49/2010 Beilage 7/2010 und NWB 51/2010 S. 4164
- **Beitragsbemessungsgrenzen 2011:** Pressemitteilung des BMAS vom 13. Oktober 2010
- **CDs mit Steuerdaten bringen dem Staat 1,8 Milliarden Euro:** „Staat kassiert 1,8 Milliarden Euro von Steuersündern“ in SPIEGEL Online vom 18. Dezember 2010

DB Der Betrieb DStR Deutsches Steuerrecht  
NWB Neue Wirtschafts-Briefe

Die Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel wurden in folgenden Einzelgesetzen umgesetzt:

- (J) Jahressteuergesetz 2010
- (H) Haushaltsbegleitgesetz 2011
- (E) Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
- (V) Verordnung zur Festlegung eines späteren Anwendungszeitpunktes der Verpflichtungen nach § 5b des Einkommensteuergesetzes
- (K) GKV-Beitragsatzverordnung
- (I) Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011